



Regierungsrat

Luzern, 7. Februar 2017

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 262

Nummer: M 262
Eröffnet: 30.01.2017 / Finanzdepartement i.V. mit Bildungs- und Kulturdepartement
Antrag Regierungsrat: 07.02.2017 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 151

Motion Sager Urban und Mit. über die sofortige Wiederaufnahme der ZHB-Sanierung

Gemäss § 22 Abs. 1 des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG; SRL Nr. 600) bedingt das Tätigen von Ausgaben eine entsprechende Rechtsgrundlage, eine Ausgabebewilligung und einen Voranschlagskredit. Ohne definitiv festgesetzten Voranschlag fehlt der Voranschlagskredit und damit grundsätzlich eine rechtliche Voraussetzung. Ausgaben ohne Voranschlagskredit müssen die Ausnahme bleiben. Während des budgetlosen Zustands dürfen daher nur die für die ordentliche und wirtschaftliche Staatstätigkeit unerlässlichen Ausgaben getätigt werden (§ 14 Abs. 2 FLG). Unerlässlichkeit ist dabei nicht leichthin anzunehmen.

§ 12 der Verordnung zum Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLV, SRL Nr. 600a) umschreibt, was insbesondere solche unerlässlichen Ausgaben darstellen. So sind dies insbesondere Ausgaben, für die unser Rat eine Kreditüberschreitung gemäss § 16 Abs. 1 FLG bewilligen könnte (§ 12 Abs. 1b). Dies sind Ausgaben für die eine unumgängliche Leistungspflicht besteht aufgrund eines Gesetzes oder Urteils oder Ausgaben für dringliche Vorhaben aufgrund eines unvorhersehbaren Ereignisses, deren Aufschieb für den Kanton nachteilige Folgen hat. Ebenfalls gelten solche Ausgaben als unerlässlich, wenn ohne ihre Tätigung gegen den Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung oder den Grundsatz von Treu und Glauben verstossen würde (§ 12 Abs. 1c).

Der budgetlose Zustand wirkt auf das Tätigen der Ausgaben. Es ist deshalb bei jeder Ausgabe im Einzelnen zu prüfen, ob diese unerlässlich gemäss den beschriebenen Rechtsgrundlagen ist. Für das laufende Umbau- und Sanierungsprojekt der Zentral- und Hochschulbibliothek (ZHB) Luzern bedeutet dies, dass laufend zu prüfen ist, inwieweit die Ausführung von Arbeiten unerlässlich und folglich trotz budgetlosen Zustands weitergeführt werden müssen und welche Arbeits- und Realisierungsschritte bis zum Vorliegen des definitiven Budgets aufzuschieben sind.

Nachdem der Kantonsrat im Januar 2016 den entsprechenden Sonderkredit für den Umbau und die Sanierung der ZHB bewilligt hatte, wurde im Sommer 2016 der Planungsvertrag mit dem Generalplanerteam Caretta+Weidmann Generalplaner AG geschlossen, den Gewinnern des durchgeführten Generalplanerwettbewerbs. Gestützt auf diesen Vertrag wurde die Ausführungsplanung aufgenommen. Dieser Vertrag und die aufgenommenen Planungsarbeiten sind gestützt auf den Grundsatz von Treu und Glauben und den Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung auch im budgetlosen Zustand weiterzuführen. So hat der Vertragspartner gestützt auf diesen Vertrag und den darin enthaltenen Zeitplan aktuell die notwendi-

gen Personalressourcen bereitgestellt. Bei einer Verschiebung der Planungsarbeiten wären diese nicht mehr sichergestellt. Die Planungsarbeiten des Generalplanerteams umfassen nebst dem Bewilligungsverfahren, der Erarbeitung des Ausführungsprojekts und der planerischen Ausführungs- und Abschlussarbeiten auch die Durchführung der Ausschreibungen der notwendigen Bauleistungen.

Die nachfolgenden Bauausführungen beziehungsweise der Abschluss der dafür notwendigen Werkverträge sind aber im budgetlosen Zustand soweit aufzuschieben, als nicht gewisse Arbeiten aufgrund spezieller Umstände als unerlässlich erscheinen. Die Unerlässlichkeit für die Durchführung einzelner Arbeiten kann sich dabei aus dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung ergeben, wenn zum Beispiel deren Aufschiebung zu unverhältnismässigen Mehrkosten führen würde. Es können aber auch andere Umstände für die Unerlässlichkeit sprechen, wie zum Beispiel das Verhindern weiterer Schäden am Gebäude oder die Gebäudesicherheit. Liegen aber solche Gründe nicht vor, so sind die Ausführungsarbeiten aufzuschieben, ansonsten würden die rechtlichen Vorgaben des budgetlosen Zustands verletzt.

Bei der Prüfung der Unerlässlichkeit ist auf die tatsächlichen Umstände im Einzelfall abzustellen. Einzig der politische Wille, dass die Sanierung rasch durchzuführen ist, genügt dabei nicht. Dazu kommt, dass mit der in der Motion erwähnten Initiative nicht direkt über die rasche Sanierung abgestimmt wurde, sondern darüber, dass der bestehende Bau der ZHB nicht abgerissen und durch einen Neubau ersetzt werden darf. Mit der Annahme der Initiative wurde ein Abbruch des Gebäudes planungsrechtlich verhindert, indem damit das Grundstück in die Ortsschutzbildzone A umgezont wird. Ebenfalls genügt für die Unerlässlichkeit nicht der Umstand alleine, dass das Personal der ZHB allenfalls länger in Provisorien arbeiten muss. Während der Zeit des budgetlosen Zustandes müssen die Renovationsarbeiten unterbrochen werden. Ist dieser Zustand Ende Mai beendet, können die Bauarbeiten weitergeführt werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Umbau- und Sanierungsprojekt der ZHB in dem Rahmen, wie es die rechtlichen Vorgaben des budgetlosen Zustands erlauben, weitergeführt wird. In diesem Sinne beantragen wir Ihnen, die Motion abzulehnen.